

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs-  
sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von  
Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das  
Corona-Virus SARS-CoV-2  
– Corona-Satzung –  
Vom 18. Mai 2021**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-34.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung

### § 1

Die Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung – vom 17. April 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-38.pdf>), die durch Änderungssatzung vom 25. März 2021 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-12.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Abs. 1 gilt entsprechend für Festlegungen, die gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu Prüfungsterminen getroffen werden, wenn Studierende aufgrund des Corona-Virus nachweislich nicht zur Prüfung anreisen können.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und 2“ durch die Wörter „bis 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „entscheidet“ die Wörter „und Anträge nach Abs. 3“ eingefügt.

cc) Folgender Satz 5 wird eingefügt:

„<sup>5</sup>Im Falle des Abs. 3 wird von der oder dem Prüfenden ein Ersatztermin festgelegt, sofern dies im Rahmen der jeweiligen organisatorischen Gegebenheiten ermöglicht werden kann.“

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Mai 2021 gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Mai 2021.

Bamberg, 18. Mai 2021

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach  
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Mai 2021 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Mai 2021.